

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2021-22 Sonderveröffentlichung

Ausgabe: 16.02.2021

Inhaltsverzeichnis

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Pandemie und Senkung der
Infektionszahlen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



Landratsamt Passau

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Pandemie und Senkung der Infektionszahlen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

Das Landratsamt Passau erlässt auf der Grundlage der §§ 25, 27 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) i.V.m. §§ 32, 28, 28a, 29, 30 Abs.1 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr.3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVD) und des Art. 35 S.2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende, für den Landkreis Passau geltende

Allgemeinverfügung

1. Die in § 9 Abs.1 S.1, Abs.2 Nr.1, Nr.2 und Nr.3 der 11. BayIfSMV geregelten speziellen Besuchs- und Schutzregelungen gelten auch für ambulant betreute Wohngemeinschaften und ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zwecke der außerklinischen Intensivpflege, soweit sich die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nicht schon aus § 9 Abs.3 S.2 der 11. BayIfSMV ergibt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 16.02.2021 in Kraft und mit Ablauf des 07.03.2021 außer Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Passau
Passau, den 15.02.2021

Verena Schwarz
Regierungsdirektorin

H i n w e i s: Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfs-belehrung im Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau Zi. Nr. 2.06 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0851/397-225.